

Drucksachen-Nr. BR/466/2016/1	Datum 05.02.2016	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	09.02.2016

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2015

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 23.218.800 €	Produktkonto 36510.531201 36510.531835	Haushaltsjahr 2015	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landrat beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 47.681,51 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG rückwirkend für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 festzustellen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 86,3 % (bis 31.7.15) und 87,4 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Für das Jahr 2015 wurde nach Befassung im Jugendhilfeausschuss am 13. Januar 2015 eine Bemessungsgröße in Höhe von 46.666,50 EUR festgesetzt (BR/196/2014).

Nunmehr ergab die Tarifeinigung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015 im Ergebnis u. a., dass das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 6 der neuen Entgeltgruppe S 8a mit einem neuen Tabellenwert zugeordnet wurde. Diese Regelung trat rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Somit mussten die Durchschnittssätze nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) als Bemessungsgröße für das Jahr 2015 neu ermittelt werden. In der Jahressumme erhöht sich die Bemessungsgröße für 2015 um 1.015,01 EUR.

Bei der Haushaltsplanung für 2015 wurden Tarifsteigerungen dem Grunde nach berücksichtigt. Die zweite Erhöhung des Tarifentgeltes konnte bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden.

Der sich hieraus darstellende zusätzliche Aufwand kann dennoch aus dem Produkt 36510 (Kostenträger 3651010.531201 und 3651010.531835) bestritten werden.

Anlage zur Bemessungsgröße 2015

Ermittlung der Durchschnittssätze für eine Erzieherstelle der vierten Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 6 / S 8a jeweils Stufe 4 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Kommunen – (TVöD-SuE) für das Jahr 2015.

Ermittlung Durchschnittsgröße	TVSuE S6/4 01.01. - 28.02.15	TVSuE S6/4 01.03. - 31.06.15	TVSuE S8a/4 01.07.- 31.12.15	TVSuE S6/4 01.01. - 31.12.15
Vollzeitstelle Stunden/Woche	40 Std./W	40 Std./W	40 Std./W	40 Std./W
monatliches Bruttoentgelt in EUR	2.877,40 €	2.946,46 €	3.070,00	
x Anzahl der Monate	x 2 Monate 5.754,80 €	x 4 Monate 11.785,84 €	x 6 Monate 18.420,00 €	35.960,64 €
Leistungsentgelt § 18 TVöD				700,25 €
Jahresbrutto AN				36.660,89 €
Arbeitgeberanteil (AG) 19,575 % davon RentenV 9,350 % ArbeitslosenV 1,500 % PflegeV 1,175 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,250 %				7.176,37 €
Sonderzahlung (67,5 %)				2.072,25 €
Arbeitgeberanteil (AG) 19,325 % JaSo				400,46 €
Jahresbrutto AN				38.733,14 €
Berufsgenossenschaft AN-Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000				170,81 €
Zusatzversorgungskasse (ZVK) AN-Brutto x 3,1 %				1.200,73 €
Jahrespersonalkosten				47.681,51 €
	Bemessungsgröße je Quartal I. – IV.			11.920,38 €